

Beratungsbefugnis der Arbeitnehmerkammer Bremen bei Hilfeleistungen in Steuersachen

Mitgliedern der Arbeitnehmerkammer bieten wir Hilfeleistungen in steuerlichen Fragen. Hinsichtlich der Beratungsbefugnis sind wir Lohnsteuerhilfevereinen gleichgestellt. Es gelten die Regelungen des § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG).

Die Hilfeleistung in Steuersachen ist danach in den folgenden Fällen **unzulässig**:

- Bei Einkünften, die aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Tätigkeit (auch Honorartätigkeiten) erzielt wurden oder wenn umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden. Es sei denn, die den Einkünften zu Grunde liegenden Einnahmen sind nach [§ 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b oder 72 des Einkommensteuergesetzes \(EStG\)](#) in voller Höhe steuerfrei.

Haben Sie im Veranlagungsjahr Einkünfte erzielt, die bezüglich unserer Hilfeleistung gesetzlich ausgeschlossen wurden, ist es **insgesamt** für uns unzulässig, eine Einkommensteuererklärung zu erstellen. Es gilt hier der Grundsatz, dass eine Teilung des Mandats (also die Steuererklärung **teilweise** ohne die genannten, ausgeschlossenen Einkünfte anzufertigen) **nicht zulässig** ist.

- Unter diese Ausschlussregelung fallen zum Beispiel:
 - Bis einschließlich 2021: Ratsuchende mit einer Photovoltaikanlage, die ihren erzeugten Strom an den Energieversorger veräußern.
 - Tupperware-Berater/innen, nebenberufliche Versicherungsvertreter/innen, selbstständige Künstler/innen (beispielsweise Musiker/innen) und Aufsichtsratsmitglieder.
 - Mitglieder kommunaler Vertretungen und nebenberuflich tätiger Übungsleiter/innen, Ausbilder/innen, Erzieher/innen und Betreuer/innen, sofern bei diesen die Freibeträge von jährlich 3.000 € bzw. 840 € überschritten werden.
- Eine Hilfeleistung in Steuersachen ist auch unzulässig, wenn die Bruttoeinnahmen aus Vermietung und Verpachtung zusammen mit den Einnahmen (Zinserträge, Dividenden usw.) aus Kapitalvermögen bei Ledigen 18.000 € bzw. bei Verheirateten 36.000 € jährlich übersteigen.